

Vertrag
über eine partnerschaftliche Zusammenarbeit
zwischen
dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin
(Land Brandenburg)
und
dem Kreis Coesfeld
(Land Nordrhein-Westfalen)

Präambel

Bereits seit Februar 1990 bestehen zwischen dem Kreis Coesfeld und dem damaligen Landkreis Neuruppin freundschaftliche und partnerschaftliche Kontakte, die vor allem in der Unterstützung und Begleitung des Aufbaus einer kommunalen Selbstverwaltung nach der friedlichen Revolution von 1989 begründet waren und die dann auch am 29. August 1990 formal als Partnerschaft beschlossen wurde. Daraus entwickelten sich zeitgleich auch Kontakte zwischen einigen kreisangehörigen Kommunen, aus denen teilweise inzwischen längst verfestigte Partnerschaften entstanden sind.

Auch mit der Bildung des neuen Kreises Ostprignitz-Ruppin im Jahre 1993 wurden die partnerschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Vertragspartnern in dem Bewusstsein fortgesetzt, dass es auch weiterhin wichtig ist, die innerdeutsche Einheit durch die Förderung eines partnerschaftlichen Austauschs zu vollenden.

In diesem Bewusstsein haben die in freier Wahl gewählten Vertreter der beiden Vertragspartner in übereinstimmenden Kreistagsbeschlüssen beschlossen, nunmehr auch offiziell eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen unseren beiden Gebietskörperschaften zu vereinbaren und diese hierdurch auf eine neue Stufe zu stellen. Hierzu wird nachfolgendes vereinbart:

Artikel 1

Im vereinigten Deutschland wollen der Kreis Coesfeld und der Landkreis Ostprignitz-Ruppin mit ihren gewachsenen freundschaftlichen und partnerschaftlichen Beziehungen zur Überwindung der europäischen Spaltung und zu einem menschlichen Gelingen der neu gewonnenen Einheit dauerhaft beitragen.

In freundschaftlicher Verbundenheit verpflichten wir uns, die kommunalen Beziehungen zu vertiefen und einander auch auf kultureller, sportlicher und wirtschaftlicher Ebene zu

begegnen. Eine Partnerschaft lebt von der Begegnung der Bürgerinnen und Bürger untereinander. Daher soll in unsere partnerschaftliche Bindung die Bürgerschaft weitmöglichst mit einbezogen werden. Hierbei nehmen vor allem die kreisangehörigen Städte und Gemeinden, aber auch die Vereine, Verbände, kirchlichen Institutionen, Schulen, Organisationen und Unternehmen unserer Landkreise eine besondere Schlüsselrolle ein.

Dabei soll auch weiterhin der Schwerpunkt unserer Partnerschaft in der engen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der kommunalen Selbstverwaltung liegen. Der bewährte fachliche Austausch beider Kreisverwaltungen und der Kreistagsgremien bis hin zum Austausch junger Auszubildender ist hier ein guter Baustein für die Verstetigung unserer Beziehungen.

Die bestehenden freundschaftlichen Kontakte weiter zu vertiefen und nach Kräften zu fördern, um damit einen Beitrag zur Vollendung der deutschen Einheit und zum Aufbau eines geeinten und friedlichen Europas zu leisten, ist der zentrale Wille beider Vertragspartner.

Artikel 2

Um die partnerschaftliche Zusammenarbeit auf Dauer zu sichern und lebendig zu erhalten, stellen die Vertragspartner übereinstimmend fest, dass abwechselnd – nach Möglichkeit einmal im Jahr – ein Besuch einer offiziellen Delegation stattfinden soll. Diese Besuche sollen insbesondere dem Erfahrungsaustausch und der Festlegung von Schwerpunkten für die zukünftige Partnerschaftsarbeit dienen. Hierzu werden die Vertragspartner in gegenseitiger Absprache rechtzeitig die jährlich vorgesehenen Besuchsprogramme erstellen.

Artikel 3

Beide Partner sind sich darüber einig, dass diejenigen übergemeindlich tätigen bürgerschaftlichen Gruppierungen, die Initiativen zur Weiterentwicklung der partnerschaftlichen Beziehungen zwischen dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin und dem Kreis Coesfeld ergreifen, im Rahmen der durch die Haushaltsbudgets vorhandenen Möglichkeiten durch den jeweiligen Belegenheitslandkreis angemessen unterstützt werden.

Artikel 4

Diese Vereinbarung über eine partnerschaftliche Zusammenarbeit wird heute, anlässlich der Feier des 25jährigen Kreisjubiläums des Landkreises Ostprignitz-Ruppin auf unbefristete Zeit abgeschlossen. Beide Partner sind sich darüber einig, dass der Vertrag am Tage der Unterzeichnung in Kraft tritt. Eine Kündigung ist grundsätzlich von beiden Partnern möglich. Sie muss spätestens zum 30.06. schriftlich beim jeweiligen Partner vorliegen. Sie tritt dann zum 01. Januar des folgenden Jahres in Kraft.

Diese Partnerschaftsvereinbarung wird in zweifacher Ausfertigung ausgestellt.

Neuruppin, den 13. Dezember 2018